

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 9a BV 168/90

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Wehrbereichsverwaltung V,
Stuttgart 1, Heilbronner Straße 186,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Landesversorgungsamt Baden-Württemberg,
Stuttgart 1, Rosenbergstraße 122.

Der 9a Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Februar 1991 durch Vorsitzenden Richter Dr. S c h m i t t, Richter Dr. W u l f h o r s t und Richter Dr. L a d a g e beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm Prozeßkostenhilfe für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde vor dem Bundessozialgericht zu gewähren, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht Baden-Württemberg im Urteil vom 11. September 1990 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Prozeßkostenhilfe kann dem Kläger nicht gewährt werden, weil er die notwendige formularmäßige Erklärung über seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht vorgelegt hat und weil die Rechtsverfolgung - Nichtzulassungsbeschwerde - keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz -SGG- iVm § 117 Abs 2 bis 4 und § 114 Satz 1 Zivilprozeßordnung).

Der Kläger hat die einmonatige Beschwerdefrist, die am 19. Oktober 1990 mit der Zustellung des Berufungsurteils an seinen Prozeßbevollmächtigten begann, mit der am 6. Dezember 1990 beim Bundessozialgericht eingegangenen Beschwerdeschrift versäumt (§ 160a Abs 1 Satz 2, § 73 Abs 3 SGG).

Ihm ist keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen unverschuldeten Versäumens der Beschwerdefrist nach § 67 Abs 1 SGG zu gewähren. Wenn der Kläger rechtsirrtümlich gemeint hat, eine Beschwerde, die nach der Rechtsmittelbelehrung des Berufungsurteils zulässig ist, sei ausgeschlossen, weil es nach der schriftlichen Mitteilung seines Prozeßbevollmächtigten mangels Zulassung der Revision kein Rechtsmittel gebe, und die Anfechtungsfrist beginne mit dem Zugang des Urteils an den Kläger statt mit der Zustellung an den Prozeßbevollmächtigten, so vermag dies sein Verschulden nicht zu beseitigen. Denn er muß sich das Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten zurechnen lassen (§ 73 Abs 4 SGG, § 85 Abs 2 ZPO).

Im übrigen hat der Kläger seine Beschwerde nicht formgerecht nach § 160a Abs 2 Satz 3, § 160 Abs 2, insbesondere Nr 3 Halbsatz 2 iVm § 103 SGG begründet. Er hat nicht substantiiert dargelegt, aus welchen Gründen die beantragte röntgenologische Begutachtung, die nach Prof. Dr. S. Schreiben vom 26. März 1990 und aufgrund seines Schweigens auf das Schreiben des Prozeßbevollmächtigten vom 29. Juni 1990, besonders im Gutachten von 9. Juli 1990, überflüssig war, doch medizinisch notwendig gewesen sein soll.

Die mithin nicht zulässige Beschwerde muß entsprechend § 169 SGG mit der Kostenfolge aus § 193 SGG verworfen werden.

